

Covid-19-Haus- und Hygieneordnung

gültig ab: 17.06.2021

Oberstes Ziel des Infektionsschutz- und Hygieneplan ist es, alle am Schulleben beteiligte Personen vor den Gefahren einer Infektion mit dem Corona SARS-CoV-2 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu schützen, um das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung zu sichern.

Abweichend zur aktuellen Schul- und Hausordnung der Willy-Brandt-Schule gelten deshalb bis auf Weiteres folgende Ergänzungen:

- Es wird empfohlen, auf mobilen Endgeräten, die Corona-Warn-App zu nutzen!
- Es findet Präsenzunterricht statt! Sollte sich die Sieben-Tage-Inzidenz wieder verschlechtern, ist eine Rückkehr zum Wechselunterricht möglich.

Durchzuführende Maßnahmen zum gesamten Schulgebäude

- Die Maskenpflicht entfällt im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.
- Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen besteht die Maskenpflicht weiter.
- Es bleibt allerdings jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, im Außenbereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests durchgeführt. Diese finden in der Regel montags und mittwochs statt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.
 - Die Testpflicht besteht nur dann nicht,
 - wenn eine Person vollständig geimpft ist (2 Impfungen, wobei die 2. Impfung mindestens 14 Tage her sein muss) oder
 - wenn eine Person nachweislich an Corona erkrankt war (die Erkrankung muss mindestens 28 Tage bzw. nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder
 - wenn eine Person nachweislich an Corona erkrankt war und nachweislich eine Impfung erhalten hat.
- Wer an den schulischen Test nicht teilnehmen möchte muss einen aktuellen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Daraus ergibt sich, dass nicht getestete Schülerinnen und Schüler NICHT am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht in diesem Fall nicht und die entsprechend verpassten Stunden werden mit ungenügend bewertet.
- Positiv getestete Schülerinnen und Schüler müssen von den Eltern abgeholt werden. Darüber hinaus ist über den Hausarzt oder das Testzentrum ein PCR-Test durchzuführen. Bis auf weiteres muss sich die Schülerin oder der Schüler in Quarantäne begeben. Diese wird vom Gesundheitsamt angeordnet und nur durch dieses auch wieder aufgehoben werden.

- Es besteht KEINE Einbahnstraßenregelung im Schulgebäude. Dennoch ist darauf zu achten, dass Begegnungen möglichst auf Distanz stattfinden.
- Beim Eintritt in das Gebäude sollten die Hände desinfiziert werden. Hierzu sind an allen Eingängen Desinfektionsstationen montiert. Alternativ zur Händedesinfektion sollten die Hände im Klassenraum gründlich gewaschen werden. Im weiteren Verlauf des Aufenthaltes im Gebäude ist geboten, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen. In allen Klassen- und Kursräumen sowie in den Toiletten stehen ausreichend Waschmöglichkeiten für die Hände zur Verfügung.
- Die Klassenräume und Oberstufenräume bleiben durchweg geöffnet.
- **Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1,50 m nur noch innerhalb von Gebäuden von Bedeutung, wenn dort wegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs (z.B. Sport) oder beim zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken vorübergehend keine Maske getragen werden muss.**
- Beim Besuch des Sekretariats ist der Zugang nur einzeln erlaubt. Hält sich eine Person bereits vor dem Tresen des Sekretariates auf, muss vor dem Raum unter Beachtung der Mindestabstände der Personen gewartet werden.
- Schülerinnen und Schüler mit erkennbarer Erkrankungssymptomatik müssen nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes von den Lernangeboten ausgeschlossen werden. Ebenso werden Schülerinnen und Schüler, die gegen die in dieser Hausordnung genannten Regeln verstoßen nach § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes (vorübergehender Unterrichtsausschluss) ausgeschlossen, da ihr Verhalten eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit anderer darstellt.
- Der Spielekeller darf mit maximal 35 Personen betreten werden, sofern dieser geöffnet hat.
- Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Räumen, Mobiliar und Kontaktflächen erfolgt regelmäßig am Ende des Schultages durch die Reinigungskräfte.

Durchzuführende Maßnahmen zum Unterrichtstag

- Alle 20 Minuten sind die Klassen- und Kursräume für 5 Minuten stoßzulüften. In den Pausen sind die Fenster permanent zu öffnen.
- Solange der Unterrichtsablauf nicht gestört wird, können Woldecken genutzt werden.
- Die Toiletten werden zu Pausenzeiten geöffnet.
- Die Toiletten können über den gesamten Tag genutzt werden. In Zeiten des Unterrichtes sind die Toiletten mit dem Schülerschein zu entriegeln.

Durchzuführende Maßnahmen im Klassenraum

- Generell gilt immer die Dokumentationspflicht über die Anwesenheit.
- Es gibt feste namentlich bezogene Sitzordnungen, die durch das Lehrpersonal dokumentiert werden müssen und für mindestens vier Wochen aufbewahrt werden. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Schülersekretariat zu hinterlegen.
- Bis auf weiteres sind auf Gruppenarbeit und andere Sozialformen zu verzichten. Für den Technikunterricht sollen aufgrund des bewegten Lernens Kurslisten eingereicht werden. KollegInnen des Technikunterrichts sollen Kurspläne hinterlegen. Im Fall eines positiv getesteten Schülers, muss in diesem Fall dann ggf. die ganze Gruppe in Quarantäne.
- Im Chemieunterricht ist das Experimentieren weiterhin möglich. Bei Gruppenexperimenten soll die Gruppenzusammensetzung dokumentiert und eingereicht werden.

- Schulbücher aus der täglichen Ausleihe (z.B. Religionsbücher) müssen nicht desinfiziert werden. Es wird aber dringend empfohlen nach der Nutzung sich gründlich die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren.

Durchzuführende Maßnahmen in Räumen für das Kollegium

Persönliches Verhalten

- Auf regelmäßiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) oder Händedesinfektion ist zu achten.
- Niesetikette muss eingehalten werden: bei Husten und Niesen, Mund und Nase mit einem Tuch bedecken oder in die Armbeuge niesen.
- Nicht an Mund, Augen oder Nase fassen, wenn die Hände nicht sauber sind.
- Keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam nutzen.

Verhalten der Lehrkräfte beim Auftreten einer akuten Erkrankung und bei Symptomen von Covid-19 während des Unterrichts

- Schülerinnen und Schüler, die einen positiven Schnelltest aufweisen oder die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind unmittelbar und unverzüglich zum Sekretariat zu schicken, um dann nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt zu werden.
- Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen (u.a. Sanitätsraum).
- Bei einem einfachen Schnupfen ist über das Sekretariat zu empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Sport- und Musikunterricht

- Sportunterricht wird bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.
- Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in der Sporthalle statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.
- Beim Sportunterricht im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien und in der Sporthalle unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.
- Während des Umkleidens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Umkleiden werden während des Sportunterrichtes gelüftet. Aus diesem Grund bitte keine Wertgegenstände in den Umkleiden zurücklassen.

- Eine Handdesinfektion oder eine gründliche Waschung der Hände ist im Anschluss verpflichtend!
- Es gilt wieder die ursprüngliche Kleiderordnung der Willy-Brandt-Schule! Das Tragen von Trainingsanzügen o.ä. ist außerhalb des Sportunterrichtes nicht erlaubt.
- Schwimmunterricht findet bis zu den Sommerferien nicht statt.
- Der Musikunterricht findet in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Das Singen in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt.
- Musikinstrumente müssen nicht desinfiziert werden. Es wird aber dringend empfohlen nach der Nutzung sich gründlich die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren.

Durchzuführende Maßnahmen im Ganzttag

- Das Schulbistro ist ab 31.5.21 geöffnet.
- Die SuS dürfen im Klassenraum in der Frühstückspause auf ihrem festen Sitzplatz die Maske absetzen und essen und trinken. **In Bewegung dürfen die SuS nicht essen oder trinken.**
- In der Sekundarstufe 1 findet an jedem Tag der Woche Unterricht von der 1. - 5. Stunde statt. Arbeitsgemeinschaften finden bis zu den Sommerferien nicht mehr statt (mit Ausnahme der Mofa-AG)
- Sobald sich die Gesamtsituation positiv verändert und es neue Regelungen höherer Stellen gibt, kehren wir zu ursprünglichen Planung zurück.

Verpflegungsangebote

- Die Mensa ist bis auf Weiteres geschlossen.
- Das Schulbistro ist geöffnet.

Quarantäneregelungen im Distanzunterricht

a) einzelne SuS sind vorübergehend in Quarantäne

- SuS erhalten Aufgaben über Teams, die je nach Jahrgangsstufe auch über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden können. Die Lehrkraft legt den Abgabetermin fest und bewertet und dokumentiert die Leistungen der SuS. Die bewerteten Aufgaben werden zeitnah zurückgegeben.
- Wenn möglich, nehmen die SuS online am Unterricht teil.
- Die SuS müssen darüber informiert werden, dass Aufgaben im Distanzunterricht bewertet werden und in die SoMi-Note einfließen. Sollten Aufgaben nicht abgegeben werden, werden sie mit ungenügend bewertet.
- Klassenarbeiten müssen zu den festgelegten zentralen Nachschreibeterminen nach der Quarantäne in der Schule nachgeschrieben werden.

b) Klassen, Jahrgänge sind in Quarantäne

- Am Tag nach der Bekanntgabe der Quarantänemaßnahmen findet der Unterricht digital gemäß des regulären Stundenplans statt. Die Anwesenheit der SuS muss zu Beginn jeder Stunde im Chat oder in einer Videokonferenz geprüft und nachträglich im Klassenbuch dokumentiert werden.

- Die SuS erhalten Aufgaben über Teams, die je nach Jahrgangsstufe auch über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden können. Die Lehrkraft legt den Abgabetermin fest und bewertet und dokumentiert die Leistungen der SuS. Die bewerteten Aufgaben werden zeitnah zurückgegeben.
- Die SuS müssen darüber informiert werden, dass Aufgaben im Distanzunterricht bewertet werden und in die SoMi-Note einfließen. Sollten Aufgaben nicht abgegeben werden, werden sie mit ungenügend bewertet.
- Klassenarbeiten müssen im Präsenzunterricht in der Schule geschrieben werden. Dafür werden Räume zur Verfügung gestellt.

c) Lehrkraft in Quarantäne

- Sind Lehrkräfte in Quarantäne, müssen diese ihre Lerngruppen für die Vertretungsstunden über Teams mit Aufgaben versorgen. Die Aufgaben werden bewertet und die Leistungen der SuS fließen in die SoMi-Note ein.

Quellen:

- Ministerium für Schule und Bildung NRW, Faktenblatt: Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767).
- Kommunale Spitzenverbände und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW, Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) - in der seit 15. Juli 2020 gültigen Fassung
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulumenschen
- aktuelle Schulmails des MSW

Mülheim an der Ruhr, 17.06.2021